

## **Satzung**

Katholische LandvolkHochschule Oesede e.V.“

### **§ 1**

- (1) Der Verein führt den Namen „Katholische LandvolkHochschule Oesede e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Georgsmarienhütte. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit schwerpunktmäßig auf die in Niedersachsen gelegenen Teile der Diözesen Osnabrück und Münster (Offizialatsbezirk Vechta).
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Katholischen LandvolkHochschule Oesede, deren Aufgabe die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung von Menschen insbesondere aus den ländlichen Räumen ist, damit diese befähigt und bereit sind, ihre Aufgabe in Familie, Kirche, Beruf und Gesellschaft zu erkennen und zu erfüllen. Daneben wird der Verein seinen Förderzweck auch verwirklichen durch Schaffung von Bildungsangeboten für Menschen mit Behinderung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Bei der Aufnahme von Mitgliedern soll berücksichtigt werden, dass die Regionen, auf die sich der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt, entsprechend repräsentiert sind. Ferner soll gewährleistet bleiben, dass Vertreter des Bistums Osnabrück, des Bischöflichen Offizialats Vechta und des Vereins der Ehemaligen und Förderer als Mitglieder dem Verein angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
  - a) durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Wochen zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres;
  - b) mit dem Tode eines Mitgliedes;
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss darf nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
- (4) Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf ihren Anteil am Vereinsvermögen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen
- (5) Der Verein kann von seinen Mitgliedern jährlich einen Mitgliedsbeitrag erheben. Über die Erhebung und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 5**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch den Vorsitzenden<sup>1</sup> – bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Sitzungstag sollen mindestens 14 Tage liegen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden - den Ausschlag. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 6**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- d) Beschlussfassung, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden
- e) Genehmigung des Berichtes der Revisoren bzw. der Prüfungsgesellschaft
- f) Wahl von zwei Revisoren oder einer Prüfungsgesellschaft für das nächste Geschäftsjahr

#### **§ 7**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - b) vier weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern,
  - c) einem Beauftragten des Bischofs von Osnabrück,
  - d) einem Beauftragten des Bischöflichen Offizials aus Vechta.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten auf Antrag ihre Auslagen erstattet.
- (4) Mitarbeiter des Vereins können nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes sein.

#### **§ 8**

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung aller Beschlüsse, die die Mitgliederversammlungen gefasst hat,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und der vereinseigenen Einrichtungen,
  - d) Überwachung der Geschäftsführung
- (3) Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen u.a.
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Ausführung von Neubauten, bauliche Veränderungen sowie Aufnahme von Darlehen,
  - b) Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung der Jahresrechnung,

---

<sup>1</sup> Soweit in der Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise.

- c) die Anstellung von pädagogischen und leitenden Mitarbeitern und die Festsetzung ihrer Vergütung,
  - d) Erlass einer Dienstanweisung für die Leitung der LandvolkHochschule,
  - e) Beratung von Anträgen aus der Mitte des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Leitung der LandvolkHochschule mit beratender Stimme teil. Sie hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen und vor Beschlussfassung ein Votum abzugeben.

### **§ 9**

- (1) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung. Er ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

### **§ 10**

Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins obliegt der Leitung der LandvolkHochschule. Dazu gehört die Erledigung aller Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Der Leiter – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Leiter – ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins. Vorgesetzter der Mitarbeiter der Leitung der LandvolkHochschule ist der Vorsitzende.

### **§ 11**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sollte eine der beiden Personen verhindert sein, so tritt an diese Stelle ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
- (2) Für alle laufenden Geschäfte wird der Verein durch den Leiter – im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Leiter – als besonderen Vertreter im Sinne vom § 30 BGB vertreten.

### **§ 12**

- (1) Der Verein und seine Organe unterliegen der allgemeinen und der Vermögensaufsicht des Bischofs von Osnabrück.
- (2) Der Verein legt dem Bischöflichen Generalvikariat in Osnabrück jährlich den Haushaltsplan sowie den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses einer Prüfungsgesellschaft vor.
- (3) Der Vorstand hat dem Bischöflichen Generalvikariat nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zu berichten. Das Bischöfliche Generalvikariat kann weitergehende Auskünfte verlangen.
- (4) Der Verein übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (5) Folgende Rechtshandlungen und Willenserklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - b) Baumaßnahmen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind und im Einzelfall die Höhe von mehr als 50.000,00 € überschreiten;
  - c) die Anstellung von Mitarbeiter/innen der Hausleitung und die Festsetzung ihrer Vergütung;
  - d) die Beteiligungsverhältnisse aller Art,
  - e) die Annahme von Zuwendungen unter Lebenden und von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind;
  - f) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, soweit die Verpflichtungen den Betrag von 50.000,00 € übersteigen;
  - g) Die Satzung, Änderungen und Ergänzungen derselben sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13**

- (1) Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Viertel der zu einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14**

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 12.06.2014 beschlossene Satzung erlischt die bisherige Satzung.

Georgsmarienhütte, den 12.06.2014  
Vorstand Katholische LandvolkHochschule Oesede e.V.